

Rechtspflegerblatt

3

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

61. Jahrgang | Juli - September 2014

ISSN 0034-1363

Heraklit von Ephesus (etwa 540 - 480 v. Chr.)
griechischer Philosoph

„Die einzige Konstante im Universum
ist die Veränderung.“

In dieser Ausgabe

- 34 Kommt der Grundbuch-Bereichsrechtspfleger?
- 35 Ein verspäteter Weckruf
- 37 BDRhauptstadtFORUM 2014
- 38 11 Jahre Erzwingungshaftvollstreckungs-
konzentration in Verkehrsbußgeldsachen
- 40 Behindertenrechtskonvention und
Betreuungsrecht - Teil II
- 42 E.U.R. Symposium in Marokko

Redaktion, Schriftleiter: N.N.
Bundesleitung des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: post@bdr-online.de







Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Inhalt:

Editorial	33
Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg	34
Nachtrag zu RpfBl 1/2014, S. 4	35
Ein verspäteter Weckruf	35
Aufgabenverteilung im Zeitalter des elektron. Rechtsverkehrs	37
Erzwingungshaftvoll- streckung in Verkehrs- bußgeldsachen	38
Bad Boll 2014 - „Kindschaftsrecht im Umbruch“	39
Behindertenrechts- konvention und Betreuungsrecht Teil II	40
E.U.R.-Symposium in Marokko	42
Kurznachrichten/ Buchempfehlung	43
Termine/ Rechtsprechung	44
Impressum/ Studienheft	48

Tempora mutantur, et nos mutamur in illis.

Die Zeiten ändern sich, und wir ändern uns in ihnen.

Caspar Huberinus

Die Dinge entwickeln sich nicht immer in die Richtung, die man dafür vorgesehen hat. Das Leben besteht aus Veränderungen. Man kann diese begrüßen oder bedauern, sie passieren sowieso.

Auch das Bild dieser Zeitschrift verändert sich gelegentlich. Manchmal ist es auffällig und gewollt, als zum Beispiel aus dem früheren in gelber Farbe gehaltenen Erscheinungsbild, das sich über viele Jahre etabliert hatte, der blaue Bogen wurde und dem neuen Antlitz des Bundes Deutscher Rechtspfleger Konturen verlieh. Manchmal ist es aber auch ungewollt und nicht ganz so offensichtlich. Dennoch ist es einer Anmerkung würdig.

Der langjährige Schriftleiter und Chefredakteur Martin Haselmayer hat seine Tätigkeit für das Rechtspflegerblatt beendet und ist in dieser Funktion ausgeschieden. Für eine solche Entscheidung gibt es immer triftige Gründe, und hier ist nicht der richtige Ort, darüber Gedanken zu äußern.

Hier ist aber sehr wohl der Ort, ihm für seine hervorragende Arbeit in den vergangenen Jahren meinen höchsten Respekt zu zollen und meinen Dank auszusprechen. Martin Haselmayer hat es verstanden, der Zeitschrift eine neues, ein modernes Erscheinungsbild sowohl von der gestalterischen als auch von der inhaltlichen Seite zu verleihen. Mit höchster Kompetenz hat er es verstan-

den, Artikel redaktionell zusammenzustellen, aber auch selbst zu verfassen. Es gab Zeiten, in denen er gezwungen war, auch Aufgaben zu erfüllen, die eigentlich vom Bundesvorsitzenden wahrzunehmen waren. Und immer ist es ihm gelungen, Erscheinungstermine einzuhalten und den Bundesvorsitzenden rechtzeitig zu ermahnen, dass wieder mal ein Editorial fällig sei. Lieber Kollege Haselmayer, mein Dank und Respekt für diese Leistung sei Dir sicher!

Und doch muss es weitergehen. Die redaktionelle Verantwortung wird von der gesamten Bundesleitung und damit letztlich vom Bundesvorsitzenden übernommen. Die Arbeit wird weitergeführt, und in Kürze wird über eine nominelle Nachfolge zu entscheiden sein. Inhaltlich sollten Sie hoffentlich keinen Unterschied spüren, da auch weiterhin interessante Beiträge aus der politischen Arbeit des Bundes Deutscher Rechtspfleger in diesem Organ veröffentlicht werden. Auch weiterhin ist die Redaktion erfreut, wenn Beiträge aus den Reihen der Mitglieder an sie herangetragen werden und somit ein lebendiges Bild vom Verbandsleben widerspiegeln.

Lassen Sie uns also nach vorne schauen und das Rechtspflegerblatt in guter Tradition mit Blick in die Zukunft weiterführen.

Ihr
Wolfgang Lämmer



**MasterCard Gold - Gebührenfrei
weltweit**
www.bdr-online.de

Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg

Bericht von Elke Strauß über das erweiterte Berichterstattergespräch vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Umsetzung der Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg (BT-Drucksache 18/79) fand am 7. Mai 2014 ein erweitertes Berichterstattergespräch vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages statt. Als Sachverständige waren geladen: Michaela Feistel, Direktorin des Notariats Freiburg, Notarin; Rainer Hock, Prorektor der FH Schwetzingen; Prof. Wolfgang Schneider, Prodekan der HWR Berlin; Elke Strauß, Stellvertretende Bundesvorsitzende des BDR.

Die mündliche Stellungnahme der Vertreterin des Bundes Deutscher Rechtspfleger umfasste folgende Punkte:

1. Der Bereichsrechtspfleger ist nicht zur Nachahmung zu empfehlen. Dies einmal aus Gründen der Personalentwicklung: Die betreffenden Kollegen bleiben beruflich stecken, sie bleiben für ihre gesamte berufliche Zukunft in einer einzigen Abteilung angebunden und sind auch in der Karriere festgefahren – ohne BGB-Kurs bleibt ein Bereichsrechtspfleger z.B. im Bereich des OLG Dresden ausnahmslos und selbst bei herausragender Eignung und Leistung auf A 9. Dies aber auch aus Gründen der Personalarbeitswirtschaft. Die Geschäftsleitung kann den Bereichsrechtspfleger nicht da einsetzen, wo er gerade gebraucht wird, denn er kann nur seinen kleinen Fachbereich und sonst nichts.

Eine Analogie zur Lage in den neuen Bundesländern Anfang der Neunziger ist nicht sachgerecht: Damals lag die Wirtschaft am Boden, die DDR-Bürger hatten sich keinen Wohlstand aufbauen können, darum traten Probleme mit Testamentsvollstreckung/Nacherbfolge nicht wie heute auf, und schon gar nicht wäre man aus steuerlichen Gründen darauf gekommen, Geschäftsanteile an seinem Unternehmen auf die minderjährigen Kinder zu über-

tragen. Es war eine Zeit des Aufbruchs, die gerichtlichen Strukturen mussten erst aufgebaut werden.

2. Dagegen herrschen nun in ganz Deutschland und selbstverständlich auch in Baden-Württemberg rechtsstaatliche Verhältnisse. Der gute Glaube an den Inhalt von Erbschein, Handelsregister und eben auch Grundbuch ist davon getragen. Dies darf nicht gefährdet werden. Oder sollte man wie Horst Bestelmeyer, immerhin Mitautor des umfassendsten Kommentars zur GBO, des Meikel, etwa die Einführung einer Abt. IV des Grundbuchs für den hier betroffenen Bereich, für die Eintragung durch Nichtrechtspfleger fordern? In dieser, wie Bestelmeyer es nennt, „Dilettantenabteilung“ könne dann der Gutgläubenschutz suspendiert werden.

3. Nein, die Ratschreiber und Beschlussfertiger darf man gewiss nicht so zugespitzt als Dilettanten bezeichnen. Sie sind erfahren, soweit es um die reine GBO und Grundbuchverfügung geht. Andernorts lässt sich dies bei langjährigen Bediensteten des mittleren Dienstes der Justiz beobachten. Da freilich treten Schwächen zutage, sobald es um die Änderung einer WEG-Teilungserklärung, um Gesellschaftsrecht, IPR, Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung geht.

4. Den Beschlussfertigern wurden eben nicht in einem wissenschaftlichen Studium die juristischen Methoden vermittelt, die man für das Gespür für Probleme braucht.

5. Es gibt gangbare Alternativen, nämlich Aufstieg und Aufgabenkritik (losgelöst vom ORG-Handbuch die Leute für das einsetzen, was sie können, nämlich Vor- und Nachbereitung der Rechtspflegerentscheidung; KomPakt).

6. Was für ein Antlitz der Justiz wird gestaltet? Heute schafft man den

Bereichsgrundbuchrechtspfleger, morgen bemerkt man dasselbe Problem im Nachlassbereich. Will man einst einen Polizisten zum Bereichsrichter in Verkehrssachen machen? Oder den Jobcenterangestellten als Bereichs-Sozialrichter für Hartz-IV-Streitigkeiten? Die Idee ist absurd, dafür braucht es nicht einmal den Blick ins Grundgesetz.

7. Fazit: Unser Rechtsstaat ist gut, der gute Glaube an den Inhalt des Grundbuchs bietet einen Standortvorteil für Wirtschaft und Verbraucher. Beschützen Sie das Grundbuch!

Leider mochten sich die übrigen Sachverständigen dieser eindeutig ablehnenden Haltung nicht anschließen. Frau Feistel lobte die Selbständigkeit der Arbeit der Beschlussfertiger und Ratschreiber. Sie bearbeiten den Eintragungsantrag vom Eingang bis zur Unterschriftsreife und scheuen sich nicht, beim Notar nachzufragen, ob diese oder jene Sache, die er beurkundet hat, nicht etwa doch fehlerbehaftet sei. Es handele sich nicht um Berufsanfänger, sondern um Kollegen mit 20 Jahren Berufserfahrung. Hock kam zum Ergebnis, dass die Untergrenze der Ausbildungsdauer mit 4 ½ Monaten zu veranschlagen sei. Schneider ging auf den Wertungswiderspruch bei der Unterscheidung der beiden betroffenen Berufsgruppen ein. Er empfahl das Grundbuchführermodell aus NRW zur Nachahmung. Nach seinen Erwägungen kommt man auf eine Mindestausbildungsdauer von 9 bis 12 Monaten.

Es deutet sich an, dass man von dem Bereichsrechtspflegermodell nicht abrücken will. Ob das Veto des BDR gänzlich ungehört verhallt oder ob man wenigstens einsieht, dass sich die betroffenen Ratschreiber und Beschlussfertiger eine sehr gute Basis im gesamten Zivilrecht aneignen müssen, bleibt abzuwarten – die Ausbildungsdauer kann als Indikator dienen.

Nachtrag zu RpfBl 1/2014, „Eine unerwünschte Renaissance“

In Heft 1 aus 2014 Seite 4 hatte ich aus Anlass der Gesetzesinitiative aus Baden-Württemberg zur Einführung eines Bereichsrechtspflegers in Grundbuchsachen ausgeführt, dass der Bereichsrechtspfleger weder fachlich noch personalwirtschaftlich ein Erfolgsmodell gewesen sei. Diese Ausführungen haben bei einigen Lesern zu Irritationen geführt, weshalb ich den Aussagegehalt nochmals am Beispiel Grundbuchsachen näher darlegen möchte.

Das Grundbuchsachenrecht ist ein höchst komplexes und besonders haftungsrelevantes Verfahrensrecht. Im Rahmen der Dienstpostenbewertung hier in Baden-Württemberg war es die Tätigkeit der Rechtspfleger, die hinsichtlich der Komplexität und Schwierigkeit der zu

beachtenden Vorschriften am höchsten eingestuft wurde. Eine Bereichsrechtspflegerausbildung, die rein fachspezifisch ausgerichtet ist, kann nach meiner festen Überzeugung das Vollstudium mit drei Jahren Dauer nicht ersetzen, in der insbesondere rechtsmethodische Grundlagen gelegt und vertieft sowie alle Querschnittsbereiche intensiv behandelt werden. Aus diesem Grund kam ich unter Zugrundelegung des Idealbilds eines umfänglich ausgebildeten Rechtspflegers zu dem Schluss, dass der Bereichsrechtspfleger fachlich kein Erfolgsmodell sein kann.

Keinesfalls wollte ich damit die Tätigkeit und die Verdienste derer abwerten, die nach der Wende in den neuen Bundesländern dazu beigetragen haben, die Dinge überhaupt ins Laufen zu bringen. Deren Leistung und Einsatz verdient unser aller Lob, unsere Anerkennung und unseren Respekt.

Die Aussage war vielmehr als Ohrfeige für die Politik gedacht, die es versäumt hat, den Kolleginnen und Kollegen eine Vollausbildung zu ermöglichen. Personalwirtschaftlich war der Bereichsrechtspfleger in dieser Phase unabdingbar und alternativlos, er ist es aber auf Dauer und für die Zukunft nicht, weil sich die personalverwaltenden Stellen ein Stück Flexibilität bei der Personalplanung nehmen lassen.

Selbstverständlich hatte ich beim Schreiben des Kommentars auch unsere statusrechtlichen Intentionen im Blick. Unsere Absicht kann es nicht sein, dass die Länder damit beginnen, dieses Modell wieder flächendeckend einzuführen. Das wäre für unseren Berufsstand, für unseren Status und am Ende auch für unseren Geldbeutel die schlechteste Alternative.

Martin Haselmayer

Die Sorge um die Zuverlässigkeit des deutschen Registersystems: Ein verspäteter Weckruf

Erwiderung von Dipl.-Rechtspfleger Horst Bestelmeyer, Gauting, zum Beitrag von Dr. Peter Huttenlocher, LL.M. (RPfBl 2/2014, 18)

Der Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer hat in einem Gastbeitrag (RPfBl 2014, 18) darauf hingewiesen, dass die Bewahrung der Zuverlässigkeit des Grundbuchs und des Handelsregisters als gemeinsame Aufgabe von Notaren und Rechtspflegern einen hohen Stellenwert genießt. Die durch die notarielle Beurkundungstätigkeit und die sich hieran anschließende gerichtliche Prüfung sichergestellte und für den Wirtschafts- und Rechtsverkehr unverzichtbare und besonders hohe Richtigkeitsgewähr dieser Register dürfe nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass ungeprüfte Beteiligtenangaben zum Registerinhalt werden, weil hierdurch die Legitimität des strengen gesetzlichen Gutglaubenschutzes in Frage gestellt würde. Den sich auf europäischer Ebene anbahnenden Bestrebungen, die darauf abzielen, bestimmten Gesellschaften im Wege der Online-

Eintragung ohne notarielle Tätigkeit und ohne gerichtliche Prüfung den Zugang zum deutschen Registersystem zu ermöglichen, müsse gemeinsam und entschieden entgegengetreten werden, um die Nachhaltigkeit und Verlässlichkeit des deutschen Registersystems gegen falsch verstandene Harmonisierungsbestrebungen zu verteidigen.

Alles Vorstehende ist zweifelsfrei zutreffend. Aber ist das Kind nicht schon längst in den Brunnen gefallen? Gibt es denn nicht bereits einen guten Glauben an „wertlose“ Grundbucheintragen, weil erwerbene und angeblich existierende BGB-Gesellschaften aufgrund der bloßen Behauptungen ihrer angeblichen Gesellschafter ohne jede Prüfung eine grundbuchmäßige Eigentümerstellung erlangen, obwohl niemand weiß, ob die Gesellschaft existiert, ob ihr behaupteter Gesellschafter-

bestand zutreffend ist, ob die zu ihren Gunsten zu vollziehende Auffassung wirksam erklärt wurde und - in der Folgezeit - ob die angeblich existente GbR bei künftigen Verfügungen durch ihre angeblichen Gesellschafter zutreffend vertreten sein wird? Und wäre der Rechtsverkehr - um mit Huttenlocher zu sprechen - demzufolge nicht auch hier gut beraten, „bei der Aufnahme von Vertragsbeziehungen“ mit einer GbR „aufwändige und teure Nachforschungen über die wahre Rechtslage anzustellen“, die aber mangels eines GbR-Registers von vorneherein unmöglich sind?

All dies ist bereits heute grundbuchrechtliche Realität, weil sich der BGH im Gefolge der von ihm im Wege der vorgeblich zulässigen Rechtsfortbildung propagierten Rechtsfähigkeit der GbR und nach dem Inkrafttreten

der Normen des ERVGBG in eine fatale Grundbucheintragende Rechtsprechung verrannt hat (grundlegend: BGH Rpfleger 2011, 483), die immer seltsamere Blüten treibt und jedem, dem an der Verlässlichkeit des Grundbuchs gelegen ist, die Haare zu Berge stehen lassen muss (Bestelmeyer ZIP 2011, 1389: BGH-Rechtsprechung contra legem; vgl. auch die einhellige Kritik von Demharter FGPrax 2012, 6, Schneider ZfR 2012, 60, Heckschen EWiR 2012, 111 und Bestelmeyer Rpfleger 2012, 63 an der „berühmten“ Zwangshypothekenentscheidung BGH Rpfleger 2012, 61; ablehnend insoweit nunmehr auch KG FGPrax 2014, 5 und - für Fragen der Belastungsvollmacht - KG Rpfleger 2014, 249).

Wo waren - von einzelnen „Fort-schrittsverweigerern“ abgesehen - die Notare und Rechtspfleger, als es darum ging, auch hier die Verlässlichkeit des Grundbuchs zu verteidigen und dem BGH in Übereinstimmung mit der gesamten vormaligen obergerichtlichen Rechtsprechung die Gefolgschaft zu versagen? Waren es nicht auch und vor allem die Notare, die in fachzeitschriftlichen Publikationen die These vertraten, die GbR dürfe nicht handlungsunfähig werden, „nur“ weil es hierfür keinen verlässlichen gesetzlichen Rahmen gibt? Werden die Vorzüge der GbR nicht sogar gepriesen, weil sie ungeprüft als Eigentümerin ins Grundbuch kommt, ohne ihre Rechtsverhältnisse nachweisen zu müssen und ohne sie - mangels eines GbR-Registers - überhaupt nachweisen zu können?

Und was ist das überhaupt noch für ein Grundbuch, in dem angebliche Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, von welchen niemand weiß und niemand wissen kann, ob sie tatsächlich zutreffen? Oder schadet der falsche Grundbuchinhalt nicht, weil derjenige, der behauptet, dass er falsch sei, dies genauso wenig belegen kann wie derjenige, der behauptet, er sei richtig, und weil die Stimme desjenigen, der behauptet, er sei richtig, angeblich mehr Gewicht hat, nur weil er ungeprüft als Eigentümer ins Grundbuch kam? Sollte hier nicht eher eine Vermutung für die Unrichtigkeit als für die Richtigkeit des Grundbuchs sprechen

und erscheint es nicht von vorneherein abwegig, an ohne jede Prüfung erfolgte Grundbucheintragungen überhaupt die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs zu knüpfen?

Das Grundbuch soll die dinglichen Rechtsverhältnisse an Grundstücken und Grundstücksrechten zuverlässig verlautbaren. Dies ist bei der GbR mangels GbR-Register ein rechtliches Ding der Unmöglichkeit und obwohl dies jeder weiß, wird es achselzuckend hingenommen und sich damit getröstet, dass auch eine von vorneherein „wertlose“ - weil ohne jede Prüfung erfolgte - Eintragung einen gutgläubigen Erwerb ermöglicht.

Bei diesem Zustand handelt es sich um ein im deutschen Grundstücksrecht noch nie dagewesenes Absurdum, das eigentlich dazu führen müsste, dass sich wegen des fehlenden Gutgläubenschutzes im schuldrechtlichen Bereich niemand - auch keine Bank im Rahmen der Kreditvergabe - auf ein immobilienbezogenes Rechtsgeschäft mit einer GbR einlässt. Dass es sich gleichwohl anders verhält, lässt sich wohl nur mit dem traditionell verwurzelten Glauben an die als selbstverständlich erachtete Verlässlichkeit des Grundbuchs erklären, die seit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR in diesem Bereich aber nicht mehr existiert und aufgrund der Rechtsprechung des BGH nunmehr der rechtlich substanzlosen Vorgaukelung einer scheinbaren Verlässlichkeit gewichen ist.

Eine Rettung für das deutsche Registerwesen ist kaum in Sicht. Im Gegenteil: Ist es wirklich ein Fortschritt, wenn im Zuge der Digitalisierung die alten Grundbücher vernichtet werden, weil man in blauäugiger Technikgläubigkeit davon ausgeht, dass bei deren Einscannen „natürlich“ keine Fehler auftreten können? Ist es wirklich ein Fortschritt, wenn man aufgrund der „Erfindung“ des Zentralgrundbuchs in einem Bundesland, das sich gerne selbst als „Musterlände“ bezeichnet, genötigt ist, eine erkleckliche Anzahl von Grundakten nahezu täglich hunderte von Kilometern hin und her zu fahren, um sie dort hin - und wieder zurück - zu bringen, wo sie für Prüfungs- und Einsichts-

zwecke gerade benötigt werden? Und ist es wirklich ein Fortschritt, wenn in jenem Bundesland vielleicht in absehbarer Zeit Grundbucheintragungen von Personen vorgenommen werden, die dafür nicht ausreichend qualifiziert sind und denen man glaubt, die Rechtskenntnisse eines Rechtspflegers binnen weniger Monate in Schnell- und Crashkursen beibringen zu können? Und sollte man für diesen Fall dann nicht - wie die Vertreterin des BDR in der nicht-öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 07.05.2014 unter Hinweis auf ein Bonmot des Verfassers zu bedenken gab - als sog. „Dilettantenabteilung“ eine neue Abteilung IV des Grundbuchs schaffen, in welcher die von „Scheinrechtspflegern“ veranlassten Eintragungen erfolgen und für welche dann der Gutgläubenschutz suspendiert werden könnte?

Ein durchaus reizvoller Gedanke, zumal man mit dieser Verfahrensweise auch die GbR-Problematik lösen könnte, indem man alle eine GbR betreffenden oder von ihrem Handeln abgeleiteten Eintragungen - unter Aufhebung des § 899a BGB - der besagten neuen „gutgläubenslosen“ Abteilung IV zuordnet. Allerdings ergäbe sich hierdurch die Folgefrage, ob man diese neue Abteilung IV dann nicht in zwei Unterabteilungen aufgliedern müsste, je nachdem, wer die Eigentümerintragung einer angeblich existenten GbR veranlasst hat, damit für den Rechtsverkehr auch hinreichend deutlich wird, ob im Einzelfall ein „Scheinrechtspfleger“ oder ein Rechtspfleger tätig war, der anlässlich der Eintragung jeweils - nichts - geprüft hat.

Letztlich läuft - ungeachtet aller überzeichnender Ironie - alles auf eine einzige Frage hinaus: Wie will man „Europa“ die gebotene Verteidigung der Vorzüge des deutschen Grundbuchsystems glaubhaft nahebringen, wenn man eben jenes System, das man vorgibt zu verteidigen, im eigenen Land sehenden Auges und Schritt für Schritt selbst zugrunde richtet?

Dipl.-Rechtspfleger Horst Bestelmeyer, Gauting



Aufgabenverteilung in der Justiz im neuen Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs

Podiumsdiskussion am 24. April 2014 in der Vertretung des Landes Hessen beim Bund in Berlin

Welche Auswirkungen hat die Elektronifizierung der Justiz auf die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften? Dieser Frage widmete sich die Podiumsdiskussion im diesjährigen BDRhauptstadtFORUM. Nach der Eröffnung durch den Bundesvorsitzenden Wolfgang Lämmer begrüßte stellvertretend für die Hausherrin Frau Dr. Bernadette Droste der Referatsleiter Harald Schmitt hochrangige Gäste aus Politik, Verbänden und Justizverwaltung. Unter der bewährten Moderation von Prof. Ulrich Keller (HWR Berlin) diskutierten MdB Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard (Uni Leipzig), Ministerialdirigent Klaus Ehmann (JuM Baden-Württemberg), Martin Wenning-Morgenthaler (Neue Richtervereinigung) und Wolfgang Lämmer (BDR) über viele Aspekte der E-Justiz.

Wolfgang Lämmer betonte, dass die Veränderungen keineswegs auf rein technische Abläufe beschränkt sein werden. Ab 2018 solle z.B. in NRW der elektronische Rechtsverkehr verbindlich sein, die Einführung bringe Mehrbelastungen für die Beschäftigten. Doch wird sich das Arbeitsumfeld in der Organisation dauerhaft ändern. Gerade im Wachtmeister- und Servicebereich werden Arbeitsaufgaben künftig entfallen. Dem müsse entweder durch Stellenabbau oder durch Zuweisung neuer Aufgaben Rechnung getragen werden. Die Entscheider bei Gericht erwarte ein gravierender Wandel der Arbeitsabläufe.

Die Justiz steht erst am Anfang des Weges, stimmte Martin Wenning-Morgenthaler zu. Ziel könne nur ein komplettes elektronisches System ohne

Medienbrüche sein. Alle Überlegungen müssen den Nutzer im Fokus haben.

Ist ein ordentlicher Zivilprozess elektronisch überhaupt abzuwickeln? fragte Prof. Becker-Eberhard. Der Zivilprozess brauche den abwägenden Entscheider, die Schlüssigkeit dürfe nicht durch die EDV geprüft werden, dies sei dem wertenden Menschen vorbehalten.

Die gesetzliche Vorgabe zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist nach Meinung von MdB Dr. Brunner ambitioniert. Dr. Brunner betonte den Nutzen der EDV und ihre Funktion als technisches Hilfsmittel. Rechtsetzung und Rechtsfindung müssen gleichwohl durch Menschen stattfinden, die Entscheidung selbst dürfe nie der Technik überlassen werden.

Klaus Ehmann ging auf die Notwendigkeit koordinierten Vorgehens ein. Der Strukturwandel bringe Veränderung der Arbeitswelt. Nach seiner Schätzung werde bald nur noch jede dritte Servicekraft benötigt. Zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sucht man Möglichkeiten für Aufgabenübertragungen. Diesem Ziel diene auch das Projekt KomPakt.

Eine Aufgabenkritik wird auch von Wolfgang Lämmer für erforderlich gehalten. Es brauche ein Gesamtpaket, die Grenze liege in den richterlichen Verfassungsvorbehalten. Er merkte an, dass für die Rechtspfleger keine verfassungsmäßige Flankierung ihrer Aufgaben bestehe. Dr. Brunner antwortete, dass Rechtspfleger wie Richter wertende Entscheider bei Gericht seien. Er äußerte Bedenken, die Forderungspfändung auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen. Handlungsbedarf sieht er

bei den Insolvenzgerichten, die technisch den ausgereiften Büros der Insolvenzverwalter hinterherhinken.

Einen Mehrwert durch eJustice forderte Martin Wenning-Morgenthaler ein. Die EDV müsse den Entscheider unterstützen, ihm die Arbeit erleichtern. Klaus Ehmann meinte, zum elektronischen Rechtsverkehr müsse folgerichtig die Einführung der elektronischen Akte hinzukommen. Die Justiz brauche einen vollständigen elektronischen Workflow vom Eingang der Klageschrift oder des Antrags bis zur Übersendung der Entscheidung.

Wolfgang Lämmer wies darauf hin, dass die Umsetzung der elektronischen Akte Ländersache sei. Neben den geschätzten Kosten von insg. ca. 300 Mio. Euro müsse ein Mammutaufwand an Organisation, technischen Veränderungen, Aufgabenverlagerungen und -neuerungen bewältigt werden.

Wie weit darf die EDV über Mustertexte und Textbausteine den Entscheidern Vorgaben machen?, fragte der Moderator Prof. Keller. Prof. Becker-Eberhard umriss dies als Frage einer Neudefinition der Unabhängigkeit. Ab einem bestimmten Punkt müsse vollständige Freiheit verbleiben, so zu Zulässigkeit und Begründung im Urteil. Wo dort das Formular Entscheidungstexte vorgibt, greift dies in die Unabhängigkeit ein. Der Widerstreit zwischen technischen Ansprüchen und unabhängiger Entscheidung drehe sich letztlich um die Frage:

„Wieviel Formulierungsfreiheit darf, wie viel muss sein?“

Elke Strauß, Görlitz



Bayern - 11 Jahre Konzentration der Erzwingungshaftvollstreckung in Verkehrsbußgeldsachen

Vor 11 Jahren, am 01.04.2003, wurde zur Konzentration der Erzwingungshaftvollstreckungen in Verkehrsbußgeldsachen der Zentralen Bußgeldstelle Viechtach (ZBS) bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf eine neue Abteilung geschaffen. Als ein Grund wurde eine sechsstellige Portoeinsparung bei der Zentralen Bußgeldstelle angegeben.

Dazu ein paar Zahlen:

Die zentrale Bußgeldstelle Viechtach erlässt jährlich 881.000 Bußgeldbescheide. In 190.000 Verfahren werden die Finanzämter um Vollstreckung nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetz ersucht. Ist die Vollstreckung insoweit erfolglos, stellt in 40.000 Fällen die ZBS Antrag auf Erzwingungshaft. Davon werden 25.000 Verfahren an die Staatsanwaltschaft Deggendorf zur Vollstreckung der Erzwingungshaft weitergeleitet, wo es in 12.000 Verfahren zum Erlass eines Haftbefehls kommt. Von den 25.000 Verfahren werden 90 % durch Zahlung erledigt. Die restlichen Verfahren erledigen sich durch:

- Bewilligung von Zahlungserleichterungen
- Verjährung (Rückkehr von Personen ins Heimatland)
- Verbüßung der Erzwingungshaft (in ca. 500 Fällen)

Es fällt auf, dass sich die Verfahren immer wieder gegen dieselben Personen richten, oft nicht gegen Kriminelle, die aus der Vollstreckung von Freiheitsstrafen bekannt sind, aber gegen Personen, die doch sehr erfahren im Umgang mit örtlichen Polizeikräften sind, so dass immer wieder gleiche Namen auffallen.

Früher wurde oft die Auffassung vertreten, dass eine Ausschreibung zur Festnahme wegen des Verwaltungsaufwan-

des nicht sinnvoll sei. Anlässlich einer Besprechung mit dem Polizeipräsidium München wurde darauf hingewiesen, dass durch Ausschreibungen örtliche Kräfte entlastet werden können und häufig in dem Milieu, in dem sich die Betroffenen bewegen, Aufgriffe erzielt werden können. § 88 StVollstrO verweist nun auf § 34 StVollstrO, so dass auch von daher einer Ausschreibung nichts mehr im Wege steht.

Wegen der Vielzahl von Mehrfachtätern würde eine Änderung von § 96 OWiG durch Einführung eines Absatzes 4:

Das Gericht kann gegen einen Betroffenen, gegen den dieselbe Verwaltungsbehörde mehrere Geldbußen in verschiedenen Bußgeldbescheiden verhängt hat, eine einheitliche Erzwingungshaft anordnen. Absatz 3 Satz 1 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

den Ablauf bei den Gerichten beschleunigen.

Das Verfahren könnte weiter gestrafft werden durch die Möglichkeit einer befristeten Aussetzung:

die Aussetzung fällt weg, wenn der Betroffene nicht einmal die erste Rate entrichtet,

durch Einführung eines § 97 Absatz 3 Satz 3 OWiG:

Die Aussetzung kann befristet werden.

und Streichung des § 96 Abs. 2. Satz 2 OWiG, so dass bei Verfall einer Zahlungserleichterung der Betroffene mit einer sofortigen Vollstreckung der Erzwingungshaft rechnen muss.

Bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft hat es sich bewährt, in der Geschäftsverteilung von einer Zuordnung der Verfahren nach einem Turnus abzugehen und eine Regelung nach Buchstaben einzuführen, auch wenn es zu einer geringfügig unterschiedlichen Belastung der Rechtspfleger kommt.

So können Verfahren von Mehrfachtätern leichter zusammengeführt und die Verfahren mit einer Sammelladung oder einem Sammelhaftbefehl erledigt werden. Sammelhaftbefehle (mehrere Verfahren sind auf einem Haftbefehl aufgeführt) wurden vom Polizeipräsidium München angeregt. So wird eine einheitliche Behandlung durch einen polizeilichen Sachbearbeiter gefördert.

In Zusammenarbeit mit der IT-Stelle wurden Sammelbausteine, mit denen mehrere Verfahren gegen einen Täter in einem Baustein abgearbeitet werden können, und Plausibilitätsprüfungen eingeführt. Dies steigerte die Arbeitsqualität und führte zu einer erheblichen Personaleinsparung.

Diesen Zielen dienen Zusammenkünfte zwischen Angehörigen der ZBS, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft, die mittlerweile nur noch jährlich durchgeführt werden. Im Ergebnis konnten Verfahrensabläufe vereinfacht und standardisiert werden. Häufiger Gast dabei ist einer der Vorsitzenden der Beschwerdekammer beim Landgericht oder zumindest am Anfang ein Mitarbeiter der IT-Stelle. Wertvolle Ideen konnten auch die Organisationsberater beim OLG München und der Generalstaatsanwaltschaft München beisteuern.

Bei diesen Besprechungen wurde auch über „BRD-Leugner“ gesprochen. Damit sind Personen, nicht immer mit rechtsradikalem Hintergrund, gemeint, die vorgeben, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere, oft mit Hinweisen auf Erlasse der alliierten Militärregierung, oder dass sie dem Staat der Germaniten angehören und deshalb nicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterlägen, und durch solche Eingaben den Gang der Vollstreckung zu verzögern suchen. Oft

reichen ein Hinweis auf die Rechtskraft des Erzwingungshaftbeschlusses und nachdrückliche Vollstreckung aus.

Solche Eingaben können als Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 103, 104 OWiG ausgelegt werden. Dadurch erübrigt sich eine Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft nach § 21 StVollstrO. Wird mit unverhältnismäßigen Schadensersatzforderungen gedroht, kann eine versuchte Nötigung vorliegen. Solche Fälle sollten dem zuständigen Dezerenten vorgelegt werden.

Was wünscht sich ein Mitarbeiter zum Elfjährigen? Vorschriften des Insolvenzrechts und der Vollstreckung sollte der Gesetzgeber in Gleichklang bringen: Aus Rechtspfegersicht sollte die Zulässigkeit von Erzwingungshaft und Ersatzfreiheitsstrafe (bejahend: Landgericht Deggendorf, Beschl. v. 21.5.2012 - StVK 44/12, Rpfleger 2012, S. 70; verneinend: Landgericht Dresden, Beschl. v. 20.7.2012, 5 Qs 95/11) geregelt werden, ebenso die Rückforderung von Geldern, die zur Abwendung der Erzwingungs-

haft geleistet wurden (dazu *Zeitler, Rpfleger* 2012, S. 113 ff).

Obwohl es mit Erzwingungshaft nichts zu tun hat, sei auf ein Problem bei der Kostenvollstreckung im Zusammenhang mit der Kostentragungspflicht im Strafurteil hingewiesen: Beispiel:

Das Urteil lautet auf langjährige Haftstrafe und Auferlegung der Kosten. Der Verurteilte stellt Antrag auf Insolvenz, bekommt womöglich Prozesskostenhilfe und erhält Restschuldbefreiung.

Die Entscheidung nach § 464 StPO kann der Verurteilte durch einen Antrag auf Restschuldbefreiung aushebeln, weil nach Ansicht des BGH, Urteil vom 16.11.2010, Az.: VI ZR 17/10, Gerichtskosten aus einem Strafverfahren nicht unter § 302 Ziffer 1 oder 2 InsO fallen.

Was steht noch auf der Wunschliste? Eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit für Rechtsbehelfe in Erzwingungshaftsachen (und anderen Vollstreckungssachen) ist längst überfällig. Die Beschwerde nach § 21 StVollstrO und anschließend die Möglichkeit eines Antrags nach § 23 EGGVG sollte

einer §§ 103, 104 OWiG nachgebildeten Regelung weichen. In der Literatur wird die Zulässigkeit einer analogen Anwendung der Vorschriften über den Strafaufschub ohne Angabe von Gründen bejaht.

Nicht eingegangen wird auf § 96 Abs. 1 OWiG, wonach das Gericht Erzwingungshaft anordnen kann. Das Gericht hat das Übermaßverbot zu berücksichtigen. Sind ihm Umstände bekannt, die eine Inhaftierung verhindern, darf das Gericht keine Erzwingungshaft anordnen. Aus dem Wörtchen „kann“ ist zu folgern, dass das Gericht seine Entscheidung auch wieder aufheben kann. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse finden sich in §§ 96, 97 OWiG ausführliche Regelungen, die auch für andere Fälle Anwendung finden müssen wie schwere Krankheit.

Die Einführung eines § 96 Abs. 1 Ziffer 5 OWiG:

5. die Anordnung verhältnismäßig erscheint. Die Anordnung wird wieder aufgehoben, wenn Umstände nachträglich bekannt werden oder entstehen, die

[Fortsetzung Seite 49]



Bad Boll 2014 „Kindschaftsrecht im Umbruch“

Tagung vom 5. - 7. November 2014
an der Evangelischen Akademie Bad Boll

Auch in diesem Jahr lädt der Bund Deutscher Rechtspfleger wieder zum Besuch in die Schwäbische Alb nach Bad Boll.

Aus dem Programm:

„Vom Sorgerecht zur elterlichen Verantwortung – Das Wohl des Kindes mit neuen Inhalten“ *Henriette Katzenstein, DIJuF Heidelberg*

„Internationaler Rechtsverkehr und seine Grenzen“ *Dr. Christian Strasser*
„Das deutsche Kindschaftsrecht im internationalen Vergleich“ *Prof. Dr. Anatol Dutta*

„Stand der Diskussion zur Reform des Vormundschaftsrechts“ *BMJV*

Arbeitskreise

• AK I Die erweiterte Aufsicht des Familiengerichts über Vormünder und Pfleger (*Uwe Harm; Christina Maria Leeb*)

• AK II Reformbedarf in familienrechtlichen Genehmigungsverfahren (*Dagmar Zorn; Elke Strauß*)

• AK III Das Datenbankgrundbuch (*Walther Bredl und Thomas Lang; Andreas Zeiser*)

• AK IV Veränderte Aufgabenstrukturen durch E-Justiz (*Wolfgang Lämmer, Mario Blödtner*)

Podiumsdiskussion

einer Anordnung entgegenstehen, insbesondere einen Strafaufschub nach § 455 StPO rechtfertigen würden oder die eine Anordnung nicht sinnvoll erscheinen lassen, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 456a StPO vorliegen. wäre sinnvoll.

Wer Interesse hat an einer Datenbank, in der für über 23.000 Orte die zuständige Justizvollzugsanstalt für Erzwingungshaft und die für Vollstreckungshaftbefehle zuständige Polizeidienststelle aufgeführt sind (allerdings

Access-Basis; der Anwender müsste sich von seiner IT-Stelle zumindest das kostenfreie Access-Runtime installieren lassen), kann sich an den Autor wenden. Eine Liste, in der für jedes Amtsgericht die zuständige JVA eingetragen ist, ist vorhanden.

Ein Hinweis noch, obwohl er nichts mit Erzwingungshaft zu tun hat: Bei Fahrverboten wäre auch eine Ergänzung der Vorschriften sinnvoll:

- Einfügung eines § 34 Abs. 6 OWiG:

Ein Fahrverbot verjährt, wenn die verhängte Geldbuße verjährt.

- Klarstellung der Fahrverbotsberechnung durch Einführung eines § 25 Abs. 9 StVG

Mehrere Fahrverbote, die in verschiedenen Bußgeldbescheiden oder Urteilen in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren verhängt werden, werden nacheinander vollstreckt.

Heinz Blechinger,
Staatsanwaltschaft Deggendorf

Bad Boll 2013 - Nachlese

UN-Behindertenrechtskonvention und Betreuungsrecht

- Teil 2 -

Uwe Harm, Diplomrechtspfleger Amtsgericht Bad Segeberg

Fortsetzung aus Heft 2-2014

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen.

Behinderte benötigen dann Unterstützung bei der Ausübung ihrer Geschäftsfähigkeit, wenn sie z. B. aufgrund von Kommunikationsproblemen ihren Willen nicht deutlich machen können, sich nicht hinreichend durchsetzen können oder von außen gehindert werden. Diese Regelung setzt aber voraus, dass der jeweilige „Behinderte“ entscheidungsfähig ist. Kann der Behinderte sich aber noch hinreichend selbst vertreten, benötigt er keine staatlichen Maßnahmen, sondern kann z. B. eine Vorsorgevollmacht oder eine andere Art von Bevollmächtigung frei wählen und gestalten.

Die Staaten treffen „Maßnahmen“ zur Unterstützung der Behinderten mit dem Ziel, dass sie ihre Geschäftsfähigkeit auch nach außen – ungehindert - mit einer ihnen zugeordneten Hilfe

ausüben können. Welche „Maßnahmen“ das im Einzelnen sind, ist den Vertragsstaaten freigestellt. Auch eine Vertretungsmöglichkeit kann zulässig sein. Sie darf aber nicht – wie es in den meisten Staaten üblich ist und in Deutschland noch bis 1992 üblich war – den Betroffenen in seiner Entscheidung ersetzen (Entmündigung und verdrängende Vormundschaft).

Das Betreuungsrecht steht insoweit im Einklang mit der UN-BRK. Die Betreuerbestellung berührt die Geschäftsfähigkeit nicht. Die betreute Person kann grundsätzlich neben den gesetzlichen Vertreter auch selbst wirksam handeln. Die Handlungsfähigkeit wird weder beschränkt noch verdrängt. Der Betroffene kann auch seinen rechtlichen Betreuer mit weitgehender Verbindlichkeit vorschlagen. Die Selbstbestimmung bleibt auch für den rechtlichen Betreuer bis zur Wohlshranke und Zumutbarkeit verbindliche Handlungsmaxime. Jede wesentliche Fremdbestimmung unterliegt einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts-

und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person betreffen, verhältnismäßig sein.

In diesem Absatz 4 wird nun deutlich, dass die „Maßnahmen“ flexibel gestaltet werden müssen. Zu derartigen „Maßnahmen“ müssen somit auch solche gerechnet werden, die

den Betroffenen schützen, weil er aufgrund seiner Behinderung oder auch wegen tatsächlich vorliegender Entscheidungsunfähigkeit (also faktisch fehlender Geschäftsfähigkeit) die Unterstützungsleistungen zwar benötigt, aber nicht selbst kontrollieren kann.

Es muss somit einen großen Gestaltungsbogen für diese Maßnahmen geben, angefangen – und wegen der gebotenen Verhältnismäßigkeit – von reiner Unterstützung ohne gesetzliche Vertretungsmacht bis zur vollen gesetzlichen Vertretung. Eine Stellvertretung muss aber die Ausnahme sein und sie muss ausdrücklich in dem Maße gerechtfertigt werden, wie sie die Rechte der Betroffenen berührt.

Die Realität zeigt ja, dass Behinderungen insbesondere verbunden mit geistigen Schädigungen in einer entsprechenden Spannweite von tatsächlich noch vorhandener Handlungsfähigkeit bis zur völlig fehlenden Handlungsfähigkeit bestehen können. Um aber möglichst jeden „Fall“ angemessen durch „Maßnahmen“ zu unterstützen und die Selbstbestimmung soweit wie möglich zur Geltung zu bringen, haben die Vertragsstaaten in Abs. 4 verschiedene zwingende Sicherungen vereinbart. Sie müssen gewährleisten, dass

a) *„die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden,“*

Die Rechte, der Wille und die Vorlieben sind gleichberechtigte Maßstäbe, lassen aber auch einen Konflikt zwischen „Willen“ und den „Rechten“ zu. Das Betreuungsrecht regelt diesen Konflikt in § 1901 Abs. 2 BGB damit, dass „Wünsche“ bis zur Wohlfährdung und Zumutbarkeit Vorrang haben.

b) *„es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt“*,

Helfer – auch Berater und Unterstützer ohne Vertretungsmacht – können den Betroffenen manipulieren und letztlich fremdbestimmen. Das soll durch eine regelmäßige Kontrolle möglichst vermieden werden. Gerade hier wird deutlich, dass schon die

Einrichtung einer „Maßnahme“ ein Verfahren erfordert.

c) *„die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind,“*

So ist es im Betreuungsrecht: Die Verhältnismäßigkeit wird durch den Erforderlichkeitsgrundsatz sichergestellt. Aber auch niederschwellige Hilfen (reine Beratungs- und Unterstützungssysteme) müssen hinsichtlich ihrer Aufgaben „verhältnismäßig“ sein. Wer bestimmt das, wenn außerhalb der rechtlichen Betreuung ein neues Unterstützungssystem – wie inzwischen gefordert – eingerichtet wird? Hier schließen sich für alle Ideen von Unterstützungssystemen notwendige Verfahrensregeln an!

d) *„sie von möglichst kurzer Dauer sind,“*

Auch diese Vorgabe fordert ein Verfahren zur Prüfung der Dauer aller Arten niederschwelliger „Maßnahmen“.

e) *„sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.“*

„Maßnahmen“ jeder Art sollen regelmäßig überprüft werden. Es genügt also nicht eine Art Zertifizierung oder staatliche Zulassung. Kontrollinstanz muss eine unabhängige Behörde oder gerichtliche Stelle sein. Zurzeit sind in Deutschland nur die Gerichte „unabhängig“. Die regelmäßige Überprüfung muss sich also insbesondere auf die obigen Vorgaben, namentlich ob die Selbstbestimmung Vorrang erhalten hat, beziehen. Diese Vorgabe erinnert an die Aufsichtsregeln des BGB.

f) *„Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.“*

Hier werden die „Sicherungen“ selbst noch einmal dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen. Damit muss auch die Überprüfung in Art und Ausmaß variabel sein. Die Sicherungen dürfen selbst nicht die Rechte der Betroffenen unverhältnismäßig schmälern. Derartige Fragen gibt es im Betreuungsrecht z. B. im Rahmen der Aufsicht bei Fragen von Schen-

kungswünschen der Betroffenen oder „unvernünftigen“ Wünschen zur Lebensführung. Auch die Regelungen befreiter Betreuer entsprechen dieser Vorgabe, reichen möglicherweise aber noch nicht aus.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Der Absatz 5 gibt auch für die „Maßnahmen“ noch wichtige Vorgaben für die „Vermögenssorge“, soweit sie gegebenenfalls einem Vertreter übertragen wird. Auch hier hat die Selbstbestimmung des Betroffenen Vorrang. Und erst bei eindeutiger und nachhaltiger Selbstschädigung kann eine Fremdbestimmung zum Schutz gerechtfertigt sein. Die Praxis des Betreuungsrechts hat mit diesen Vorgaben bis heute erhebliche Probleme.

Schlussfolgerungen:

1. Das deutsche Betreuungsrecht ist – mit den wenigen kritischen Elementen wie Wahlrechtsausschluss und Einwilligungsvorbehalt – mit der Konvention im Einklang.
2. Die Praxis des BtR hinkt leider in vielen Bereichen hinter dem Gesetz und auch hinter der UN-BRK her. Hier besteht Handlungsbedarf durch regelmäßige Fortbildung von Richtern und Rechtspflegern und auch der rechtlichen Betreuer.
3. Im deutschen Recht fehlt ein niederschwelliges System zur Unterstützung Behinderter bei der Ausübung ihrer Handlungsfähigkeit außerhalb der rechtlichen Betreuung oder innerhalb durch flexiblere Regelungen.
4. Ein solches von verschiedener Seite gefordertes Unterstützungssystem muss sich an den Sicherungsvorgaben der Konvention messen lassen.

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER
 UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS
 EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



Symposium in Marokko

Justiz im Dienste des Bürgers - Die Rolle des Rechtspflegers

19.-21. März 2014 in Marrakesch



Jean-Jacques Kuster übergibt das Grünbuch an den Staatssekretär des marokkanischen Justizministeriums

Auf Einladung der Demokratischen Union der Justiz und des Verbandes der Justizbeamten nahm der Präsident der Europäischen Union der Rechtspfleger (E.U.R.) an einem Symposium teil, das die marokkanischen Kolleginnen und Kollegen in Marrakesch veranstalteten. Dies war eine Gelegenheit, die Beziehungen zu den Kolleginnen und Kollegen in Marokko aufzufrischen, mit denen die E.U.R. in den letzten Jahren nicht viel Kontakt hatte. Ziel war auch, die Meinung der E.U.R. zum Berufsbild des Rechtspflegers zu vermitteln.

Marokko steht derzeit vor einer wichtigen Reform der Justiz, initiiert durch die Charta für eine Reform des Justizsystems. Viele Vorschläge werden diskutiert, darunter die Modernisierung und Öffnung für die Bürger. Die Veranstalter wollen nach der nationalen Debatte und dem Bericht des Justizministeriums auch die Beamten (Rechtspfleger) zu Wort kommen lassen.

Der Staatssekretär, der das Justizministerium vertrat, eröffnete die Veranstaltung und betonte die Bedeutung des gewählten Themas. Es ist eine Heraus-

forderung für die Rechtspfleger, deren Qualifikationen und Aufgaben im Interesse der Bürger gestärkt werden müssen. Er sagte, er sei offen für den Dialog mit den Berufsorganisationen.

Der Präsident der E.U.R. dankte den marokkanischen Kolleginnen und Kollegen für die Einladung und betonte, dass er mit großer Freude wieder nach Marrakesch gekommen sei, wo vor einigen Jahren die Generalversammlung der E.U.R. stattgefunden hat. Er erklärte, dass viele Länder auf dem Weg zur Reform ihrer Justizsysteme seien. Er verwies auf die Arbeit der Europäischen Kommission für eine effiziente Justiz, die bei der Umsetzung einer solchen Reform nützlich sein kann. Er erwähnte auch das Grünbuch für einen Europäischen Rechtspfleger, um eine Diskussion über die möglichen Entwicklungen des Berufsbildes in Marokko anzustoßen. Schließlich sagte er, er würde sich freuen, wenn die marokkanischen Berufsverbände an den Aktivitäten und Zielen der E.U.R. teilhaben würden. Zur Weitergabe an den Minister übergab er dem Staatssekretär des Justizministeriums das Grünbuch für einen Europäischen Rechtspfleger.

Die Demokratische Union der Justiz und der Verband der Justizbeamten betonten den Wunsch, ihre Kontakte zur E.U.R. zu verstärken und aktiv an der modernen Entwicklung des Rechtspflegers mitzuwirken. Sie erhielten auch eine Kopie des Grünbuchs, um ihre Diskussionen zu bereichern.

Es wurden vier „Runde Tische“ gebildet, die sich mit den folgenden Themen befassen:

- Justizberufe im Dienste des Bürgers

- Notwendigkeit der Förderung der Zuständigkeit der Geschäftsstelle
- Management und Selbständigkeit der Geschäftsstelle
- Nationale Schule für Gerichtsmanagement.

Jean-Jacques Kuster nahm am ersten „Runden Tisch“ teil und ermutigte die marokkanischen Kolleginnen und Kollegen, die Chance der Reform zu nutzen, damit die Beamten und andere Mitarbeiter zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes beitragen, um wichtige und anerkannte Institutionen zu werden. Im Hinblick auf die E.U.R. wäre ein möglicher Weg der Umsetzung der Justiz im Dienste des Bürgers, die Aufgaben zwischen dem Richter und dem Rechtspfleger aufzuteilen. Die Rechtspfleger sollten nicht nur Gehilfen der Richter sein. Sie haben eine aktive Rolle in den Gerichten wahrzunehmen und sind enge Kontaktpersonen zu den Bürgern. Sie könnten die Arbeitsbelastung der Gerichte reduzieren, indem sie diverse richterliche Aufgaben übernehmen.

Auf der Grundlage des Modells, vorgeschlagen mit dem Grünbuch und inspiriert durch den deutschen und österreichischen Rechtspfleger, könnten neue Zuständigkeiten auf den Rechtspfleger übertragen werden. Sie würden von dem neuen Status profitieren, der ihnen die Unabhängigkeit bei ihren Aufgaben oder auch in der Verwaltung der Justiz gibt.

Die Teilnehmer zeigten großes Interesse an den Vorschlägen, die im Grünbuch enthalten sind. Sie machten viele Anmerkungen und stellten Fragen in Bezug auf die Entwicklung des Be-

rufs, die sachliche Unabhängigkeit, die Ausbildung und die Aufgaben des Rechtspflegers in Europa.

Zahlreiche Anregungen und Debatten auf hohem Niveau führten bei diesem Symposium zur Verabschiedung von Entschlüssen zur Entwicklung des Berufsbilds des Rechtspflegers in Marokko. Die Entwicklung des Berufs-

bildes wird ein besseres Funktionieren des Justizsystems im Dienste des Bürgers gewährleisten.

Der Präsident der E.U.R. Jean-Jacques Kuster begrüßte die Initiativen der marokkanischen Kolleginnen und Kollegen zur Beteiligung an den Aktivitäten der E.U.R. sowie die Zusage zur Beteiligung an deren nächster Generalver-

sammlung, die in Odense (Dänemark) stattfindet. Der herzliche Empfang des Präsidenten der E.U.R. stand unter einem guten Vorzeichen für die Zukunft der Beziehungen zwischen der E.U.R. und der Demokratischen Union der Justiz und des Verbandes der Justizbeamten.

Jean-Jacques Kuster

Kurznachrichten

Justizministerkonferenz in Binz auf Rügen - KomPakt-Bundesratsinitiative in Arbeit

Die Justizministerinnen und Justizminister befassten sich in ihrer Frühjahrstagung am 25. und 26. Juni mit dem Vorschlag der Arbeitsgruppe der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein zu dem Projekt „KomPakt – Kompetenzen stärken, Potentiale aktivieren“ betreffend die Einrichtung flexibler Länderöffnungsklauseln (opt-in) zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf Rechtspfleger und von Rechtspflegeraufgaben auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, auf der Basis dieses Vorschlags einen Gesetzentwurf für eine Bundesratsinitiative zu erarbeiten.

Mit der nachrangigen rechtlichen Betreuung sollen vorgelagerte Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialrechts besser strukturell verknüpft werden.

Das zunehmende Auseinanderdriften von Besoldung und Versorgung in den Ländern nach der Föderalismusreform I stand gleichfalls auf der Agenda. Die Entwicklung soll weiter beobachtet und das Thema auf der Frühjahrskonferenz 2017 erneut erörtert werden.

Mit den finanziellen Auswirkungen des § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 b und Nr. 3 ZPO soll sich eine Arbeitsgruppe befassen. Prozesskostenhilfe-Freibeträge werden derzeit bundesweit kraft Gesetzes nach den - aufgrund regionaler Besonderheiten (hohe

Lebenshaltungskosten) - gemäß § 29 Abs. 3 SGB XII besonders erhöhten Regelsätzen einer einzelnen Kommune (München) bestimmt.

Das geltende Verbot von Bild- und Tonübertragungen aus Gerichtsverhandlungen wurde auch diskutiert. Die Justizministerinnen und Justizminister drängen auf eine zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG.

Treffen BDR und VDRÖ zum Erfahrungsaustausch in Schwetzingen

Vom 26. bis zum 28. Juni 2014 trafen sich Mitglieder der Bundesleitung mit Vertretern des Verbandes der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs (VDRÖ) an der FH Schwetzingen zu einem Erfahrungsaustausch.

Ziel des Gesprächs war es, Gemeinsamkeiten des Berufsstandes abzuklären, sich über aktuelle Rechtsfragen zu verständigen, den Sachstand bei der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs zu vergleichen und Impulse zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtspflegers zu finden.

Zu den Gesprächsthemen gehörten Verbandsstrukturen, Ausbildung und Studienorganisation, Status und Besoldung, Arbeitszeitmodelle, Selbstverwaltung, Rolle in Personalvertretungen, Einbindung in Gesetzgebungsverfahren sowie Impulse für die E.U.R.

Alle Anwesenden empfanden das lange und intensive Gespräch als fruchtbar und sind interessiert, die Zusammenarbeit

kontinuierlich fortzuführen. Die österreichischen Vertreter sprachen eine Einladung für das kommende Jahr zu einem erneuten Austausch über die Verbandsarbeit aus.

Teilnehmer waren für den VDRÖ Walter Szöky und Monika Hofbauer, für den BDR Wolfgang Lämmer, Manfred Georg und Elke Strauß. Für die rundum gelungene Organisation ist Martin Haselmayer ganz herzlich zu danken.

Buchempfehlung für Rechtspfleger von Uwe Harm

Warum?

Von der Obszönität des Fragens

Aron R. Bodenheimer (12,95 Euro)

Anhörungen und Befragungen im Wege der Amtsermittlung oder bei verfahrensrechtlich vorgesehenen persönlichen Anhörungen z. B. von betreuten Personen oder Kindern stellen Rechtspfleger (wie übrigens auch Richter) vor eine Aufgabe, die sie nicht gelernt haben. Wie mache ich das? Und noch viel wichtiger: Löse ich damit beim Gegenüber etwas aus? Blockiere ich den Befragten vielleicht sogar und was geschieht eigentlich mit dem Befragten? Der Autor versteht es vorzüglich und auch überraschend spitzfindig, die psychologische Seite dieser Interaktion selbst bei banalen Fragen des Alltags aufzuzeigen. Zum Lesen geradezu ein Genuss und für unsere Arbeit eine wertvolle Hilfe, um Fehler zu vermeiden und klüger anzuhören. Eine Empfehlung für den nächsten Urlaub. Reclam-Verlag, ISBN-10:3150202175 (12,95 Euro)

Termine

1. bis 2. September 2014
Deutsch-chinesisches Rechtssymposium in Leipzig

10. bis 12. September 2014
Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft in Hamburg

10. bis 14. September 2014
Generalversammlung der E.U.R. in Odense (Dänemark)

16. bis 19. September 2014
Deutscher Juristentag in Hannover

22. September 2014
ZVG-Treff in Heilbronn

24. bis 26. September 2014
EDV-Gerichtstag in Saarbrücken

25. September 2014
Sommerfest des BDR in Berlin

2. bis 5. November 2014
Fortbildung des Fördervereins zum Strafvollstreckungsrecht

5. bis 7. November 2014
„Kindschaftsrecht im Umbruch“, Tagung an der ev. Akademie in Bad Boll

20. bis 22. November 2014
Betreuungsgerichtstag in Erkner

Literatur, Aufsätze

FamRZ 10/2014 - S. 808
Rechtsprechungsübersicht zum Recht der elterlichen Sorge und des Umgangs - Prof. Dr. Ulrike Wanitzek, Bayreuth

FamRZ 13/2014 - S. 1073
Rechtsprechungsübersicht Erbrecht - Notar Dr. Christof Münch, Kitzingen

FamRZ 13/2014 - S. 1084
Die Auswahl des Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht - materiell-rechtliche Vorgaben - Richter am OLG Dirk Hoffmann, Bremen

MDR 12/2014 - S. 758
Die Rechtsprechung zum Erbrecht 1. Halbjahr 2013 - Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht Franz M. Große-Wilde, Bonn

NJW 12/2014 - S. 832
Die Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens im ersten Halbjahr 2013 - Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof

NJW 14/2014 - S. 1062
Die Entwicklung des Erbrechts im zweiten Halbjahr 2013 - Rechtsanwalt Holger Siebert, Alsfeld

NJW 19/2014 - S. 1349
Die Entwicklung des Regelinsolvenzverfahrens im Jahr 2013 - Prof. Dr. Heinz Valender, Köln

NJW 27/2014 - S. 1918
Die Entwicklung des Notarrechts in den Jahren 2013/2014 - Prof. Dr. Johannes Hager, Uni München, und Dr. Alexander Müller-Teckhof, Richter am LG Schweinfurt

ZGR 2/2014 - S. 110
Eine internationale Landkarte der Personengesellschaften - Prof. Dr. Christine Windbichler, LL.M. (Berkeley), Berlin

ZIP 11/2014 - S. 493
Personengesellschaften: neu gedacht? - Grundsatzfragen aus aktuellem Anlass - Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt, Hamburg

ZIP 12/2014 - S. 555
Der Ausschluss juristischer Personen vom Insolvenzverwalteramt: Ein Verstoß gegen Verfassungs- und Europarecht - Dr. Alexander Bluhm, Rechtsreferendar am LG Darmstadt

Grundbuch-, Sachenrecht

MDR 12/2014 - S. 710
Verzicht auf Duldung eines Notwegrechts: Dingliche Wirksamkeit bei Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbar-

keit auf dem belasteten Grundstück; Gewährung eines Notwegrechts für die Einzelrechtsnachfolger. BGH, Urt. v. 7.3.2014 - VZR 137/13

ZOV 02/2014 - S. 103
Ein gutgläubig lastenfreier Erwerb von Miteigentumsanteilen ist in Bezug auf nicht eingetragene Belastungen, deren Bestellung nur an dem Gesamtgrundstück möglich ist, nicht von vornherein ausgeschlossen. OLG Brandenburg, Beschl. v. 8.4.2014 - 5 W 27/14

NJOZ 21/2014 - S. 769
Keine einheitliche Vormerkung für Anspruch auf Eigentumsübergang und auf Begründung Erbbaurecht. OLG Hamm, Beschl. v. 12.3.2014 - 15 W 354/13

MDR 11/2014 - S. 648
Beseitigung eines unterirdischen Technikraumes auf dem Nachbargrundstück, der gegen eine aus dem 19. Jahrhundert stammende Grunddienstbarkeit verstößt. OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.4.2014 - 9 U 118/11

NJW-RR 09/2014 - S. 552
Die Eintragung zweier Personen als Miteigentümer zu je ein Halb im Grundbuch verlaublich nicht, dass als Eigentümer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen ist; ob die Eintragung vor oder nach dem 18.8.2009 stattgefunden hat, spielt keine Rolle. OLG München, Beschl. v. 22.11.2013 - 34 Wx 321/13

NJOZ 28/2014 - S. 1058
Zur Berichtigung des Grundbuchs bei lastenfrei abzuschreibenden Grundstücken, wenn die darauf lastende Grunddienstbarkeit ein Zufahrts-, Durchfahrts- und Stellplatzbelegungsrecht in eine(r) Tiefgarage sichert. OLG München, Beschl. v. 11.4.2014 - 34 Wx 86/14

NJOZ 20/2014 - S. 727
Voraussetzungen der Rücknahme eines behördlichen Eintragungssuchens. OLG Naumburg, Beschl. v. 29.10.2013 - 12 Wx 29/13

MDR 12/2014 - S. 746
Auslegung eines Eintragungssuchens des Zwangsversteigerungsgerichts nach Zuschlag zugunsten der „Gesellschafter einer GbR“. OLG Nürnberg, Beschl. v. 5.5.2014 - 15 W 788/14

NotBZ 17/2014 - S. 199

Gegenstand einer Zwischenverfügung kann zwar nicht die fehlende Bewilligung bei einer Rechtsänderung sein, wohl aber die fehlende Bewilligung oder Genehmigung der Erben des Vormerkungsberechtigten für die Löschung der Auflassungsvormerkung. *OLG Zweibrücken, Beschl. v. 3.7.2013 - 3 W 32/13*

Grundeigentum 12/2014 - S. 775

Versicherung des Notars, bevollmächtigt zu sein, reicht für Vertretung der Beteiligten vor dem Grundbuchgericht aus. *KG Berlin, Beschl. v. 6.5.2014 - 1 W 229/14*

NJW-RR 05/2014 - S. 267

Sondereigentumsfähigkeit von Versorgungsanlagen enthaltenden Räumen in Doppelhauswohnanlage. *LG Duisburg, Urt. v. 7.6.2013 - 2 O 334/12*

Familien-, Vormundschafts-, Betreuungs-, Pflegschaftsrecht

FamRZ 06/2014 - S. 470

Dem Betreuer steht gegen die Aufhebung der Betreuung keine Beschwerdebefugnis aus eigenem Recht zu. *BGH, Beschl. v. 4.12.2013 - XII ZB 333/13*

FamRZ 08/2014 - S. 649

Persönliche Anhörung ist Kernstück der Amtsermittlung im Unterbringungsverfahren, Unterbleiben führt zur rechtswidrigen Freiheitsentziehung. *BGH, Beschl. v. 29.1.2014 - XII ZB 330/13*

FamRZ 08/2014 - S. 653

Keine nachträgliche rückwirkende Feststellung der Berufsmäßigkeit selbst bei Versehen. *BGH, Beschl. v. 29.1.2014 - XII ZB 372/13*

FamRZ 09/2014 - S. 738

Betreuungsanordnung trotz Vorsorgevollmacht bei Untauglichkeit des Bevollmächtigten. *BGH, Beschl. v. 26.2.2014 - XII ZB 301/13*

FamRZ 10/2014 - S. 825

Verpflichtung des nicht mit dem Opfer zusammenlebenden Gewalttäters zur Wohnungsaufgabe. *BGH, Beschl. v. 26.2.2014 - XII ZB 373/11*

MDR 09/2014 - S. 540

Zur Fähigkeit eines Betroffenen, über die Einrichtung einer Betreuung einen freien Willen zu bilden. *BGH, Beschl. v. 26.2.2014 - XII ZB 577/13*

MDR 08/2014 - S. 472

Unterbringung nur bei objektivierbaren, konkreten Anhaltspunkten für akute Suizidgefahr oder für Eintritt eines erheblichen Gesundheitsschadens. *BGH, Beschl. v. 5.3.2014 - XII ZB 58/12*

FamRZ 12/2014 - S. 1015

U-Haft begründet regelmäßig keinen gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen in einem Heim im Sinne des VBVG. *BGH, Beschl. v. 26.3.2014 - XII ZB 256/13*

FamRZ 12/2014 - S. 1013

Kosten des Gebärdendolmetschers für Kommunikation mit gehörlosem Betreuten sind mit der Pauschvergütung nach §§ 4, 5 VBVG abgegolten. *BGH, Beschl. v. 26.3.2014 - XII ZB 346/13*

NJW 29/2014 - S. 2065

Einsatz Kapitallebensversicherung ist nur eine Härte nach § 90 Abs. 3 S. 1 SGB 12 bei verbindlicher Festlegung der Zweckbindung als Todesfallvorsorge. *BGH, Beschl. v. 30.4.2014 - XII ZB 632/13*

FamRZ 12/2014 - S. 1055

Kindergeldbezugsberechtigung, Verfahrenswert. *OLG Dresden, Beschl. v. 30.12.2013 - 20 WF 1043/13*

FamRZ 11/2014 - S. 954

Beschwerdebefugnis des entlassenen Vormunds nur zum Zweck der eigenen Wiedereinsetzung. *OLG Hamburg, Beschl. v. 3.3.2014 - 7 UF 150/13*

NZFam 13/2014 - S. 619

Keine Beschwerdebefugnis der Pflegeeltern gegen Entscheidung über Auswahl des Vormunds. *OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.3.2014 - 11 WF 141/14*

MDR 10/2014 - S. 596

Unzulässigkeit des vereinfachten Verfahrens, wenn das Kind bei keinem Elternteil lebt und beide Eltern barunterhaltspflichtig sind. *OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.3.2014 - 11 WF 50/14*

FamRZ 12/2014 - S. 1059

Angesparte Opferentschädigungsrente unter-

fällt Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 SGB XII. *LG Mühlhausen, Beschl. v. 13.11.2013 - 1 T 121/13*

FamRZ 19/2013, S. 1605

Kein Bedarf für Kontrollbetreuerbestellung, wenn beiden Kindern uneingeschränkte Vollmacht mit Alleinvertretungsrecht unter Befreiung von § 181 BGB eingeräumt ist. *LG Oldenburg, Beschl. v. 21.6.2013 - 8 T 340/13*

Erb-, Nachlassrecht

ZEV 04/2014 - S. 216

Vergütungsabrede zwischen Erbe und Nachlasspfleger. *OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.2.2014 - I-3 Wx 292/11*

NJW-RR 13/2014 - S. 769

Vergütungsanspruch des berufsmäßigen Nachlasspflegers bei vermögendem Nachlass; Einschaltung eines Erbenermittlers; Einwand mangelhafter Führung der Pflegschaftsgeschäfte. *OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.3.2014 - I-3 Wx 245/13*

ZEV 03/2014 - S. 170

Testamentsauslegung; Vermächtnis: Herausgabe eines Geschenkes nach Eintritt des Erbfalls? *OLG Hamm, Beschl. v. 9.1.2014 - I-10 U 10/13*

ZEV 05/2014 - S. 242

Folge der Erbausschlagung bei Ehegattentestament für Schlusserben. *OLG Hamm, Beschl. v. 14.3.2014 - I-15 W 136/13*

FamRZ 06/2014 - S. 516

Hinsichtlich des in der Türkei belegenen unbeweglichen Nachlasses kann das deutsche Nachlassgericht mangels internationaler Zuständigkeit keine Maßnahmen (wie etwa eine Pflegschaft) anordnen. *OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.6.2013 - 14 Wx 84/11*

ZEV 06/2014 - S. 329

Umdeutung des vom anderen Ehegatten nicht unterzeichneten gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament. *OLG München, Beschl. v. 23.4.2014 - 31 Wx 22/14*

FamRZ 08/2014 - S. 695

Heranziehung mehrerer Zweifelsregeln bei Auslegung Ehegattentestament. *OLG Schleswig, Beschluss v. 12.8.2013 - 3 Wx 27/13*

Handels-, Gesellschafts-, Registerrecht

MDR 08/2014 - S. 481

Einreichung einer Gesellschafterliste durch ausländischen Notar. *BGH, Beschl. v. 17.12.2013 - II ZB 6/13*

MDR 04/2014 - S. 231

GmbH: Teilung von Geschäftsanteilen; Korrektur unrichtig eingereichter Gesellschafterliste durch Geschäftsführer. *BGH, Urt. v. 17.12.2013 - II ZR 21/12*

ZIP 18/2014 - S. 874

Zur Löschung einer Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit. *OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.3.2014 - I-3 Wx 187/12*

ZIP 18/2014 - S. 879

Zur Eintragung der Liquidation einer GmbH & Co. KG im Handelsregister trotz Bedenken des Finanzamts wegen ausstehender Veranlagungen. *OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.3.2014 - I-3 Wx 48/14*

Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht

MDR 13/2014 - S. 801

Anspruch des Wohnungseigentümers auf Zustimmung zur Veräußerung kann durch betreibenden Gläubiger ausgeübt werden. *BGH, Beschl. v. 21.11.2013 - VZR 269/12*

MDR 07/2014 - S. 397

Erstattungsanspruch gegen Wohnungseigentümergeinschaft bei Abgabenschuld, die gegen einzelnen Miteigentümer geltend gemacht wurde. *BGH, Urt. v. 14.2.2014 - VZR 100/13*

MDR 09/2014 - S. 563

Keine Rückschlagsperre bei vom Zwangsvollstreckungsgläubiger eingeleitetem Teilungsversteigerungsverfahren nach Pfändung des Auseinandersetzungsanspruchs. *BGH, Beschl. v. 20.3.2014 - IX ZB 67/13*

MDR 12/2014 - S. 709

Titelerweiternde Klausel gegen Nießbraucher in der Zwangsverwaltung bei Vollstreckungsunterwerfung gegen den jeweiligen Eigentümer. *BGH, Beschl. v. 26.3.2014 - V ZB 140/13*

WM 29/2014 - S. 1389

Zwangsvollstreckung Zug um Zug: Erstattungsanspruch der Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten für Angebot der Gegenleistung des Gläubigers durch Gerichtsvollzieher. *BGH, Beschl. v. 5.6.2014 - VII ZB 21/12*

NJW-RR 13/2014 - S. 782

Teilungsversteigerung trotz Teilungsanordnung des Erblassers ist nur ausnahmsweise zur Abwendung eines schweren Nachteils für den Nachlass zulässig. *OLG Oldenburg, Urt. v. 4.2.2014 - 12 U 144/13*

MDR 06/2014 - S. 368

Auch die mehrfache Vertagung eines Termins zur Verkündung des Zuschlags übersteigt das Ermessen des Vollstreckungsgerichts nicht, wenn Schuldner / Eigentümer und Gläubiger übereinstimmend auf eine Vertagung antragen, der Schuldner einen zwischenzeitlich nicht offensichtlich unbegründeten Vollstreckungsschutzantrag gestellt hat und die Vertagung dem Zweck dient, den Grundstückswert weiter aufzuklären. *OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.11.2013 - 4 U 419/12*

NotBZ 07/2014 - S. 273

„(Sofort) vollstreckbar nach § 800 ZPO“ genügt als Grundbucheintragung; Kündigungsfrist nach § 1193 Abs. 1 BGB a.F. ist abdingbar. *OLG Schleswig, Urt. v. 19.12.2013 - 5 U 91/13*

ZfIR 03/2014 - S. 111

Rechtsnachfolgeklausel für hinzu erworbenen weiteren Bruchteil bei Zwangsvollstreckung in das ganze Grundstück aufgrund dinglicher Unterwerfung. *LG Kassel, Beschl. v. 13.12.2013 - 3 T 534/13*

ZWE 04/2014 - S. 135

Zwangsvollstreckung eines WEG-Miteigentumsanteils: Wohngeldanspruch gegen früheren Eigentümer; Fälligkeit bei bestätigendem Zweitbeschl. nach Zuschlag; Nichtanmeldung in der Zwangsversteigerung keine Vertragsverletzung. *LG Köln, Urt. v. 5.9.2013 - 29 S 40/13*

ZfIR 11-12/2014 - S. 451

Grundsteuern sind nur ausnahmsweise Verwaltungsausgaben in der Zwangsverwaltung. *LG Münster, Beschl. v. 11.9.2013 - 5 T 502/13*

Insolvenzrecht

ZIP 02/2014 - S. 91

Keine tarifliche Ausschlussfristen für insolvenzrechtliche Rückgewähransprüche. *BAG, Urt. v. 24.10.2013 - 6 AZR 466/12*

MDR 06/2014 - S. 371

Inkongruente Deckung bei erfüllungshalber abgetretener Forderung. *BGH, Urt. v. 19.12.2013 - IX ZR 127/11*

ZInsO 08/2014 - S. 340

Nachtragsverteilung nach Einstellung des Insolvenzverfahrens nach § 207 InsO und Löschung aus dem Handelsregister. *BGH, Beschl. v. 16.1.2014 - IX ZB 122/12*

MDR 10/2014 - S. 621

Kein Recht des Insolvenzverwalters auf Aufhebung des Beschlusses der Gläubigerversammlung zur Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters zur Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen den Insolvenzverwalter. *BGH, Beschl. v. 20.2.2014 - IX ZB 16/13*

NJW-RR 09/2014 - S. 561

Gesellschafter der Insolvenzschriftnerin sind zur Beschwerde gegen die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters befugt, wenn die Höhe der Festsetzung ihr Recht auf eine Teilhabe an einem Überschuss beeinträchtigen kann. *BGH, Beschl. v. 20.2.2014 - IX ZB 32/12*

MDR 10/2014 - S. 620

Begleichung einer nach Verfahrenseröffnung als Insolvenzforderung zu qualifizierenden Verbindlichkeit durch vorläufigen Insolvenzverwalter, auf den die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergegangen ist, unterliegt grundsätzlich der Insolvenzanfechtung. *BGH, Urt. v. 20.2.2014 - IX ZR 164/13*

MDR 09/2014 - S. 565

Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags in der Wohlverhaltensperiode bei Neuverschuldung macht den am nächsten Tag gestellten Antrag auf Kostenstundung und Restschuldbefreiung unzulässig. *BGH, Beschl. v. 20.3.2014 - IX ZB 17/13*

MDR 12/2014 - S. 747

Keine Nachtragsverteilung hinsichtlich freigegebener Gegenstände oder hinsichtlich Erlös für einen freigegebenen Gegenstand,

der nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens veräußert worden ist. *BGH, Beschl. v. 3.4.2014 - IX ZA 5/14*

ZInsO 22/2014 - S. 1057

Keine Schenkungsanfechtung wg. Begleichens einer wertlosen Forderung, wenn Dritter eine werthaltige Sicherheit gestellt hatte. *BGH, Beschl. v. 3.4.2014 - IX ZR 236/13*

MDR 12/2014 - S. 747

Unwirksamkeit der Leistungsbestimmung zugunsten eines Dritten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. *BGH, Urt. v. 13.4.2014 - IX ZR 147/11*

ZIP 11/2014 - S. 530

Unwirksamkeit eines insolvenzzweckwidrigen Vergleichs, Voraussetzung der Insolvenzzweckwidrigkeit. *OLG Karlsruhe, Beschl. v. 12.8.2013 - 9 U 55/13*

ZInsO 19/2014 - S. 903

Unzulässigkeit der Weiterführung eines Insolvenzeröffnungsverfahrens nach rechtskräftiger früherer Insolvenzeröffnung durch ein anderes Insolvenzgericht. *OLG München, Beschl. v. 21.1.2014 - 34 AR 277/13*

ZInsO 14/2014 - S. 671

Kein Untergang von Verrechnungsmöglichkeiten durch Erteilung der Restschuldbefreiung. *OLG Oldenburg, Urt. v. 5.11.2013 - 12 U 94/13*

ZIP 05/2014 - S. 221

Keine gerichtliche Ermächtigung einer (qualifizierten) Gläubigerminderheit zur Einberufung einer echten zweiten Gläubigerversammlung. *OLG Schleswig, Beschl. v. 10.12.2013 - 2 W 82/13*

ZIP 11/2014 - S. 531

Die Streitwertgrenze nach § 39 Abs. 2 GKG, wonach der Gebührenstreitwert höchstens 30 Mio. € beträgt, findet auch im Insolvenzverfahren Anwendung. *LG Frankfurt/M, Beschl. v. 29.1.2014 - 2-09 T 311/13*

ZInsO 10/2014 - S. 464

Regelvergütung des vorläufigen Sachwalters ist nach §§ 270b Abs. 2, 270a Abs. 1, 274 Abs. 1, 63, 65 InsO, § 12 InsVV analog mit 15 % zu beziffern. *AG Essen, Beschl. v. 17.1.2014 - 164 IN 135/13*

ZInsO 15/2014 - S. 743

Keine Vergütung für vorläufigen Verwalter bei Verschweigen wesentlicher Umstände

wie Zahlungsvergleich. *AG Göttingen, Beschl. v. 7.7.2011 - 71 IN 66/11*

ZInsO 03/2014 - S. 108

Kein Recht zu Versagungsantrag bei nach Verfahrenseröffnung entstandener Forderung. *AG Göttingen, Beschl. v. 12.12.2013 - 74 IN 105/12*

ZInsO 24/2014 - S. 1178

Gegen die Aufhebung der Verlängerung der Verfahrenskostenstundung ist die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RpfG gegeben. *AG Köln, Beschl. v. 3.1.2014 - 73 IK 1/05*

ZInsO 08/2014 - S. 364

Angemessene Vergütung des „isolierten“ Sachverständigen beträgt in der Regel 105,00 €. *AG Stuttgart, Beschl. v. 10.1.2014 - 3 IN 806/13*

Verfahrensrecht, PKH, VKH

NJW-Spezial 04/2014 - S. 115

Zur Gewährung von PKH im Arbeitsgerichtsprozess bei Gewerkschafts Austritt nach PKH-Antragstellung. *BAG, Beschl. v. 18.11.2013 - 10 AZB 38/13*

MDR 11/2014 - S. 682

VKH bei zu verwertender Immobilie unter Anordnung der Stundung der Einmalzahlung bis zur Auskehr des Verkaufserlöses. *OLG Celle, Beschl. v. 5.11.2013 - 17 WF 223/13*

MDR 07/2014 - S. 423

VKH und persönliche Ladung: Reisekostenerstattungsanspruch der begünstigten Partei; Geltendmachung in angemessenem Zeitraum. *OLG Dresden, Beschl. v. 6.12.2013 - 20 WF 1161/13*

JurBüro 06/2014 - S. 313

Keine PKH-Änderung, wenn Vergleichsbetrag zweckgebunden auf Schmerzensgeldanspruch geleistet ist oder als Ausgleich für sonstige besondere Belastung i.S.d. § 115 Abs.1 S. 3 Nr.4 ZPO. *OLG Saarbrücken, Beschl. v. 25.2.2014 - 4 W 9/14*

NJW 03/2014 - S. 170

Keine Befugnis eines Kostenbeamten des gehobenen Dienstes am Verwaltungsgericht zur eigenständigen Überprüfung des Eintritts einer Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bei bereits

bewilligter Prozesskostenhilfe. *VGH Mannheim, Beschl. v. 28.10.2013 - 6 S 2040/13*

Kostenrecht

MDR 10/2014 - S. 610

§ 68 Abs. 3 GKG gilt nur für statthaft Beschwerden. *BGH, Beschl. v. 3.3.2014 - IV ZB 4/14*

MDR 10/2014 - S. 627

Wertaddition von Klage und Widerklage trotz § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG bei sich nicht überschneidenden Teilansprüchen. *BGH, Beschl. v. 11.3.2014 - VIII ZR 261/12*

MDR 09/2014 - S. 566

Aussetzung im Kostenfestsetzungsverfahren zur Streitwertfestsetzung; Gegenstandswert für Rechtsanwaltsgebühren nach § 28 RVG. *BGH, Beschl. v. 20.3.2014 - IX ZB 288/11*

ZInso 19/2014 - S. 911

Keine Gebührenstreitwertfestsetzung durch den Rechtspfleger bei Streit zwischen den Beteiligten. *BGH, Beschl. v. 27.3.2014 - IX ZB 52/13*

MDR 14/2014 - S. 867

Keine Entschädigung wegen Terminsteilnahme eines Jobcenter-Mitarbeiters. *BGH, Beschl. v. 7.5.2014 - XII ZB 630/12*

WM 29/2014 - S. 1369

Erstattungsfähigkeit von Kosten bei Zugum-Zug-Leistung. *BGH, Beschl. v. 5.6.2014 - VII ZB 21/12*

VRR 07/2014 - S. 271

Berechnung der Erhöhung der RVG-Verfahrensgebühr bei Vertretung mehrerer Auftraggeber wegen verschiedener Gegenstände. *OLG Celle, Beschl. v. 6.2.2014 - 2 W 25/14*

NJOZ 14/2014 - S. 515

Rechtsanwalt an drittem Ort bei im Ausland ansässiger Partei. *OLG Naumburg, Beschl. v. 4.10.2013 - 2 W 83/12*

NJW 20/2014 - S. 1465

Terminsgebühr nur bei Besprechung mit Prozessgegner und Überlegung einvernehmlicher Beendigung des Verfahrens, nicht aber bei Besprechung nur mit dem Gericht. *OVG Münster, Beschl. v. 3.2.2014 - 6 E 1209/12*

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen.

Verantwortlicher Redakteur:

BDR-Bundesleitung
Bundesvorsitzender Wolfgang Lämmer
Bergflagge 149, 48249 Dülmen
E-Mail: wlaemmer@bdr-online.de

Druck:

Giesecking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Giesecking
GmbH, PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax 0521 143715
E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom
1.1.2014 (gültig bis 31.12.2015).

Erscheinungsweise: viermal jährlich, je-
weils zu Beginn eines Quartals. Der Bezug
des RpfBl. ist im Mitgliedsbeitrag enthal-
ten. Für unverlangte Manuskripte keine
Haftung. Signierte Beiträge stellen nicht
unbedingt die Meinung des Bundes Deut-
scher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de

E-Mail: post@bdr-online.de

Inhaltsverzeichnis - Rechtspflegerstudienheft 3 - 14

Roland Böttcher	Unterteilung von Eigentumswohnungen	S. 81
Kristina Weissinger	Kein „Verfahrensergänzungspfleger“ mehr?	S. 83
Werner Bienwald	Der lediglich körperlich behinderte Betreute	S. 84
Oliver Weber	Eine gewöhnliche Erbaueinandersetzung - Grundbuchrechtsklausur -	S. 90
Günther Mayer	Wer bekommt das Geld? Übungsarbeit im Sachgebiet Zwangsverwaltung	S. 101
	Literaturübersicht	S. 103
	Zeitschriftenschau	S. 105
	Fachhochschulnachrichten	S. 108

